

hingestellt werden, sondern Personen, die ihre Weste reinhalten wollen, die voll motiviert im Dienst eines Unternehmens stehen und dieses vor Schaden schützen wollen. Ich erinnere Sie daran, wie viel Schaden bei Enron und vielleicht auch bei Swissair hätte vermieden werden können, wenn eine andere Unternehmenskultur bestanden hätte. Studien belegen, dass Whistleblowers typischerweise zuerst alle organisatorischen Mittel im Unternehmen ausschöpfen und auch ausschöpfen wollen: Gespräche mit Vorgesetzten und mit Personalchefs, und dazu braucht es dann auch Anlaufstellen in den einzelnen Unternehmen. Die Bedeutung des «whistle blowing» ist in den Unternehmen voll erkannt. Ich möchte Sie daran erinnern, dass Firmen wie ABB, Novartis, CS oder UBS die Nützlichkeit und Rolle des «whistle blowing» erkannt und Systeme eingerichtet haben, damit die Selbstregulierung in diesem Sinne auch funktioniert. Ich bitte Sie, der Motion, nun in der Fassung des Ständertes, zuzustimmen.

**Blocher** Christoph, Bundesrat: Der Bundesrat lehnte die ursprüngliche Motion Gysin Remo, «Gesetzlicher Schutz für Hinweisgeber von Korruption», ab. Aber der geänderte Motionstext bildet in den Augen des Bundesrates eine brauchbare Grundlage, die Arbeiten für einen besseren Schutz von Hinweisgebern an die Hand zu nehmen. Der geänderte Motionstext lässt Raum für Lösungen innerhalb des geltenden Rechtes. Damit sind die früheren Bedenken des Bundesrates, dass die Motion Gysin Remo zu einer fundamentalen und vor allem unerwünschten Umgestaltung des schweizerischen Kündigungsschutzrechtes führen könnte, zerstreut. Der neue Text der Motion enthält zudem wichtige Präzisierungen. Zu denken ist da vor allem an die Zurückhaltung gegenüber dem Gang an die Öffentlichkeit.

Herr Gysin, Sie haben gesagt, Whistleblower seien Personen, die ihre Weste reinhalten wollen. Diese Meinung teile ich nicht; das wäre nicht gut. Whistleblower sollten Personen sein, welche das Unternehmen von Korruption reinhalten wollen, selbst wenn man als Whistleblower bei diesem Kampf eine schmutzige Weste bekommt.

Primäres Ziel des besseren Schutzes des Whistleblowers muss es sein, Missstände abzustellen. Der Arbeitnehmer soll einen Arbeitgeber hingegen nur dort an den Pranger stellen, wo er eben keine andere Möglichkeit sieht, ihn zu einem korrekten Verhalten zu bewegen, weil ja das Ziel ist, sich nicht als Whistleblower aufzuspielen oder dem Unternehmen zu schaden, sondern es zu schützen. Das geschieht, indem es dort keine Korruption gibt. Das muss das Ziel sein. Die jetzige Vorlage geht diesen Weg, und das ist erfreulich.

Ein heikler Bereich stellt in diesem Zusammenhang die Benachrichtigung von Strafverfolgungsbehörden dar. Es ist dem Bundesrat klar, dass gewisse Straftaten, wie namentlich die Korruption, überhaupt nur oder einfacher zu verfolgen sind, wenn Whistleblower auftauchen. Die Frage ist bloss, ob daraus ein Recht oder gar eine Pflicht des Arbeitnehmers abgeleitet wird, die zuständige Strafverfolgungsbehörde über allfällige kriminelle Machenschaften zu benachrichtigen. Das ist ein Graubereich in einem Unternehmen, und wer die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kennt, der weiß, dass sie ähnlich ist wie eine familiäre Beziehung und dass mit dieser Pflicht unter Umständen zu viel von einem Mitarbeiter verlangt wird. Aber der geänderte Motionstext bietet unseres Erachtens eine Grundlage, die Sache im Detail zu prüfen, ohne bereits heute Lösungen vorwegnehmen zu wollen. Diese Offenheit ist umso wichtiger, als die verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes, Whistleblower zu schützen, nicht grenzenlos sind. Dies gilt namentlich auch mit Blick auf das Personal der Kantone und Gemeinden.

Das sind die Gründe, warum der Bundesrat mit Ihrer vorberatenden Kommission dem geänderten Motionstext zustimmt.

**Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die Mehrheit beantragt Ihnen, die vom Ständerat geänderte Mo-

tion anzunehmen. Die Minderheit Pagan beantragt, die Motion abzulehnen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 125 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 55 Stimmen

## 07.9002

### Mitteilungen der Präsidentin Communications de la présidente

**Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Dear colleagues, I am very honoured to welcome on the gallery a parliamentary delegation of the Republic of Korea. The members of the National Assembly are headed by the President of the Korea-Switzerland Parliamentary Friendship Association, Mr Rim In-Bae. I would also like to welcome His Excellency Ambassador Chang Chul-Kyoong. Swiss Parliament takes importance to promoting the bilateral relations with the Republic of Korea. The Parliamentary Group Switzerland-Republic of Korea is in charge of maintaining the mutual contact on the parliamentary level. I wish our colleagues of the National Assembly of the Republic of Korea fruitful meetings and an agreeable stay in Switzerland. (*Applause*)

## 06.3170

### Motion Schweiger Rolf. Bekämpfung der Cyberkriminalität zum Schutz der Kinder auf den elektronischen Netzwerken

### Motion Schweiger Rolf. Cybercriminalité. Protection des enfants

Einreichungsdatum 24.03.06

Date de dépôt 24.03.06

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.06

Bericht RK-NR 30.11.06

Rapport CAJ-CN 30.11.06

Nationalrat/Conseil national 22.06.07

**Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt einstimmig die Annahme der Motion gemäss ihrem Änderungsantrag in Ziffer 4 des Berichtes.

**Amherd** Viola (C, VS), für die Kommission: Ständerat Schweiger reichte am 24. März 2006 eine Motion zur Bekämpfung der kindbezogenen Kriminalität im Internet ein. Die Motion verlangt folgende vier Massnahmen:

1. Abänderung von Artikel 197 Absatz 3bis des Strafgesetzbuches, wonach der vorsätzliche Konsum von Vorführungen harter Pornografie unter Strafe gestellt wird. Dies soll eine Klärung in Bezug auf die Auslegung, den Anwendungsbereich und die praktische Handhabung des bestehenden Artikels bringen.

2. Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Logbuchdateien gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs von 6 auf 12 Monate und Festlegung einer Strafandrohung bei Verletzung dieser Aufbewahrungspflicht.



3. Angleichung des Anwendungsbereiches des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung durch das Erstellen einer gemeinsamen Liste von Straftaten.

4. Verpflichtung der Internetanbieter, dem Kunden kostenlos Programme und Informationen zur Filterung von Seiten, deren Inhalt die gesunde Entwicklung der Kinder gefährden, zur Verfügung zu stellen sowie regelmässig die sich auf ihren Servern befindenden Inhalte zu überprüfen und die Veröffentlichung von Seiten, welche die Kindeswürde verletzen, zu verhindern.

Der Bundesrat beantragte in einer ersten Stellungnahme, Ziffer 1 der Motion anzunehmen und den ersten Teil von Ziffer 2, welcher die Verlängerung der Aufbewahrungspflicht verlangt, abzulehnen, da diese Frage bereits im Postulat 05.3006 vom 21. Februar 2005 betreffend eine effizientere Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen geprüft werde. Er beantragte weiter, den zweiten Teil von Ziffer 2, welche eine Strafnorm gegen die Missachtung der Aufbewahrungspflicht verlangt, anzunehmen. Die Ziffer 3, welche eine übereinstimmende Festlegung der Anwendungsbereiche des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und des Bundesgesetzes betreffend verdeckte Ermittlung verlangt, beantragt der Bundesrat abzulehnen – dies insbesondere mit der Begründung, dass es nicht sachgerecht sei, eine vollständige Übereinstimmung der Deliktskataloge herbeizuführen, da nicht bei jeder Straftat Massnahmen aus dem Bereich beider Gesetze anzuordnen seien. Zudem würde dies dem Willen des Gesetzgebers, die verdeckte Ermittlung wegen ihrer rechtsstaatlichen Problematik nur eingeschränkt zuzulassen, nicht entsprechen. Auch die Ziffer 4, wonach die Internetanbieter zur Abgabe von Pornofiltersoftware an die Kunden sowie zu periodischen Scans der bei ihnen gelagerten Inhalte verpflichtet werden, beantragt der Bundesrat abzulehnen. Begründet wird die Ablehnung damit, dass die Kunden durch diese Massnahmen in falscher Sicherheit gewiegt werden, dass die zu erwartende Wirkung gering sei und dass es technisch kaum praktikabel sei.

Der Ständerat nahm die Motion am 9. Juni 2006 einstimmig an. Anlässlich der Beratungen Ihrer Kommission für Rechtsfragen hielt Bundesrat Blocher fest, der Bundesrat unterstützte das Grundanliegen des Motionärs. Auch in der Kommission war unbestritten, dass es wirksame Massnahmen braucht, um Kinder vor Straftaten in elektronischen Netzwerken zu schützen. Der Bundesrat stellte in der Kommission den Antrag, Ziffer 1 und 2 der Motion unverändert anzunehmen und bezüglich Ziffer 3 und 4 im Sinne einer Änderung des Motionstextes nur eine Prüfung vorzunehmen. Der Bundesrat und mit ihm die Kommission befürchten, dass bei einer unveränderten Annahme von Ziffer 3 und 4 eine Erleichterung für die Provider und damit das Gegenteil von dem, was gewollt ist, herauskommen könnte. Einig war man sich darüber, dass die in den Ziffern 3 und 4 der Motion verlangten Massnahmen zu prüfen seien und dass eine Verschärfung der geltenden Normen erwünscht sei.

Die Kommission stimmte dem Antrag des Bundesrates zu und beantragt Ihnen Annahme der Motion mit dem abgeänderten Text, wie er Ihnen vorliegt.

**Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die französischsprachige Berichterstatterin, Frau Garbani, ist entschuldigt.

**Blocher** Christoph, Bundesrat: Der Bundesrat unterstützt das Grundanliegen des Motionärs. Wir haben bereits im Ständerat zum Ausdruck gebracht, dass wirksame Massnahmen getroffen werden müssen, um insbesondere Kinder vor Straftaten in elektronischen Netzen zu schützen. Wir haben aber auch zum Ausdruck gebracht, dass wir die vorliegende Motion nicht vollumfänglich unterstützen können, und haben im Ständerat gesagt, dass wir in der nationalrätslichen Kommission unsere Gründe für eine Abänderung der Motion dar-

legen würden, was nun geschehen ist. Darum können wir vollumfänglich den Antrag Ihrer Kommission unterstützen. Wir befürworten die Annahme von Ziffer 1 der Motion, wodurch der vorsätzliche Konsum von harter Pornografie unter Strafe gestellt werden soll, und von Ziffer 2 der Motion, wodurch die Aufbewahrungsfrist für Randdaten auf 12 Monate verlängert und die Missachtung der Aufbewahrungspflicht sanktioniert werden soll. Wir werden nun die etwas schwierige Aufgabe haben, dafür zu sorgen, das Gesetz so zu gestalten, dass die Forderungen erfüllt werden, ohne dass natürlich viele Leute in den Strafvollzug kommen, nur weil sie beim Surfen im Internet usw. auf solche Kontakte gestossen sind. Das wird die Schwierigkeit sein. An den Nachweis des Konsums bzw. des Vorsatzes müssen daher strenge Anforderungen gestellt werden.

In Bezug auf die Ziffern 3 und 4 der Motion beantragt Ihnen der Bundesrat ebenfalls, dem Antrag Ihrer Kommission zu folgen und für diese Ziffern lediglich einen Prüfungsauftrag zu erteilen.

Wir können uns nicht verpflichten, Ziffer 3 bereits zu erfüllen. Auch hier sind wir zwar mit dem Kernanliegen einverstanden, dass sowohl eine Fernmeldeüberwachung als auch eine verdeckte Ermittlung zugelassen werden soll. Sie müssen aber wissen: Im Rahmen der neuen Strafprozessordnung ist dies nun in beiden Räten – Sie haben es diese Woche getan – bereits beschlossen worden. Also ist dieser Punkt bereits erledigt. Das kann ich natürlich erst heute Morgen sagen, weil Sie das ja erst diese Woche beschlossen haben und dabei keine Differenz zum Ständerat besteht. Problematisch scheint dem Bundesrat hingegen die vollständige Angleichung der Deliktskataloge für die verdeckte Ermittlung und die Fernmeldeüberwachung. Diese Frage möchte der Bundesrat eingehend studieren. Im Rahmen der neuen Strafprozessordnung haben die Räte die vollständige Angleichung ausdrücklich nicht gewünscht. Wir müssten diesen Text dann also bereits wieder ändern. Aber wir werden das selbstverständlich prüfen, wie Sie das verlangen.

Auch in Bezug auf Ziffer 4 beantragt Ihnen der Bundesrat, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen und sie in einen Prüfungsauftrag, gewissermassen in ein Postulat, umzuwandeln. Ziffer 4 möchte die Provider verpflichten – das ist natürlich sehr einschneidend –, an ihre Kunden kostenlos Schutzprogramme abzugeben sowie eine präventive Kontrolle ihrer Server durchzuführen, um die Rechtmässigkeit der dort gespeicherten Daten zu gewährleisten. Dem Bundesrat geht es vor allem darum, die Wirksamkeit und die Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Massnahmen zu studieren.

Man muss aufpassen, dass man nicht dauernd Gesetze macht und dann befriedigt nach Hause geht, und nachher werden die Gesetze entweder nicht angewendet, oder sie haben keinen oder den gegenteiligen Erfolg. Seit meinem Amtseintritt in den Bundesrat hat es sehr viele solche Gesetze gegeben. Die Sache ist auf dem Papier geregelt, aber sie zeitigt keine Wirkungen; die Gesetze werden nicht angewendet oder können nicht angewendet werden oder bewirken sogar das Gegenteil.

Es gilt zu bedenken, dass es mit der Gratisabgabe von Filtern allein nicht getan ist; das ist eine Illusion. Es bedarf immer der Mitwirkung der Eltern, welche bereit und fähig sind, die Aktivitäten ihrer Kinder im Netz zu kontrollieren. Davon kann man sie nicht dispensieren. Als besonders problematisch erscheint die Einführung einer präventiven Kontrollpflicht. So ist die Mehrheit der Internetexperten heute der Meinung, dass in Anbetracht der riesigen Datenmengen und gemäss den heutigen technischen und personellen Möglichkeiten eine umfassende präventive Kontrolle der Internetinhalte durch die Provider, welche die Rechtmässigkeit der gespeicherten Daten garantieren könnte, gar nicht möglich ist. Aber auf der anderen Seite ist auch klar zu sehen: Statt die Millionen von Benutzern zu überprüfen, wäre es viel einfacher, dafür zu sorgen, dass die Daten nicht gespeichert werden können. Das betrifft nämlich weniger Personen. Das Problem ist nur: Diese befinden sich nicht in der Schweiz, auch nicht in Ländern, mit denen wir Abkommen geschlos-



sen haben, sondern sie sitzen – das muss gesagt werden – in Ländern des Fernen Ostens und führen diese problematische Arbeit aus.

In Anbetracht der Komplexität der sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen ist der Bundesrat bereit, die Möglichkeit einer präventiven Kontrolle eingehend zu prüfen, damit die Argumente für oder gegen eine solche Massnahme dem Parlament ausführlicher dargelegt werden können. Dann können Sie im Detail sehen, was möglich ist und was nicht, was die Vor- und Nachteile sind, und dann haben Sie die Möglichkeit zu entscheiden.

Darum unterstützen wir den Antrag der Kommission.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission  
Adopté selon la proposition de la commission*

## 96.412

### Parlamentarische Initiative

**Nabholz Lili.**

**Öffnung der Säule 3a  
für nichterwerbstätige  
Personengruppen**

**Initiative parlementaire  
Nabholz Lili.**

**Ouverture du pilier 3a  
aux groupes de personnes  
sans activité lucrative**

*Frist – Délai*

Einreichungsdatum 21.03.96  
Date de dépôt 21.03.96

Nationalrat/Conseil national 21.03.97 (Erste Phase – Première étape)

Nationalrat/Conseil national 09.10.98 (Frist – Délai)

Bericht SGK-NR 04.05.01  
Rapport CSSS-CN 04.05.01

Nationalrat/Conseil national 22.06.01 (Frist – Délai)

Bericht SGK-NR 02.05.03  
Rapport CSSS-CN 02.05.03

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Frist – Délai)

Bericht SGK-NR 28.04.05  
Rapport CSSS-CN 28.04.05

Nationalrat/Conseil national 17.06.05 (Frist – Délai)

Bericht WAK-NR 21.05.07  
Rapport CER-CN 21.05.07

Nationalrat/Conseil national 22.06.07 (Frist – Délai)

**Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die Kommission beantragt Ihnen, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um weitere zwei Jahre, d. h. bis zur Sommer-session 2009, zu verlängern.

*Angenommen – Adopté*

## 00.436

### Parlamentarische Initiative

**Fehr Jacqueline.**

**Ergänzungsleistungen  
für Familien.**

**Tessiner Modell**

**Initiative parlementaire  
Fehr Jacqueline.**

**Prestations complémentaires  
pour des familles.**

**Modèle tessinois**

*Frist – Délai*

Einreichungsdatum 18.09.00  
Date de dépôt 18.09.00

Bericht SGK-NR 22.02.01  
Rapport CSSS-CN 22.02.01

Nationalrat/Conseil national 21.03.01 (Erste Phase – Première étape)

Bericht SGK-NR 02.05.03  
Rapport CSSS-CN 02.05.03

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Frist – Délai)

Bericht SGK-NR 28.04.05  
Rapport CSSS-CN 28.04.05

Nationalrat/Conseil national 17.06.05 (Frist – Délai)

Bericht SGK-NR 27.04.07  
Rapport CSSS-CN 27.04.07

Nationalrat/Conseil national 22.06.07 (Frist – Délai)

**Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die Kommission beantragt Ihnen, die Frist um zwei Jahre zu verlängern.

*Angenommen – Adopté*

## 00.437

### Parlamentarische Initiative

**Meier-Schatz Lucrezia.**

**Ergänzungsleistungen  
für Familien.**

**Tessiner Modell**

**Initiative parlementaire  
Meier-Schatz Lucrezia.**

**Prestations complémentaires  
pour des familles.**

**Modèle tessinois**

*Frist – Délai*

Einreichungsdatum 19.09.00  
Date de dépôt 19.09.00

Bericht SGK-NR 22.02.01  
Rapport CSSS-CN 22.02.01

Nationalrat/Conseil national 21.03.01 (Erste Phase – Première étape)

Bericht SGK-NR 02.05.03  
Rapport CSSS-CN 02.05.03

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Frist – Délai)

Bericht SGK-NR 28.04.05  
Rapport CSSS-CN 28.04.05

Nationalrat/Conseil national 17.06.05 (Frist – Délai)

Bericht SGK-NR 27.04.07  
Rapport CSSS-CN 27.04.07

Nationalrat/Conseil national 22.06.07 (Frist – Délai)

**Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die Kommission beantragt Ihnen, die Frist um zwei Jahre zu verlängern.

*Angenommen – Adopté*